



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-525-03 Avionikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Avioniker/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- die an Bord befindlichen Geräte, die Fernmelde- und Rundfunknavigationssysteme, die Antriebskontroll- und Steuerungssysteme, das Elektroenergiesystem sowie das automatische Flugsteuerungssystem mithilfe der entsprechenden Handwerkzeuge, der Kontrolleinrichtungen und Bedienungssysteme zu kontrollieren, zu warten und zu reparieren;
- im Rahmen seiner/ihrer Arbeit das entsprechende gesetzliche und humanfaktorbezogene Umfeld zu erkennen und anzuwenden;
- englischsprachige Wartungsdokumentationen zu nutzen;
- ausgebaute flugzeugelektronische und elektrische Komponenten zu kontrollieren, zu warten und Fehler zu reparieren;
- die notwendigen Dokumentationen zu bestimmen, zu erkennen und zu führen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7341 Mechaniker/in, Reparaturfachmann/-frau für elektrische Maschinen und Geräte
7420 Feinwerkmechaniker/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienen die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium Für Nationale Entwicklung			
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: EQR Stufe:	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend			
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2017.04.19	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote			
	Prüfungstyp	Bezeichnung der Prüfungsaufgabe	Note	Gewichtung bei der Bewertung
	Zentrale schriftliche Prüfung	Fachkenntnisse der AvionikersLégijárművek repülőelektronikai és elektromos rendszereivel kapcsolatos írásbeli feladatok.	5	30.00
	Mündliche Prüfung	Fachkenntnisse der Avionikers. Bestimmte Aufgaben in Zusammenhang mit flugzeugelektronischen und elektrischen Systemen	5	30.00
	Praktische Prüfung	Flugzeugelektronische Stromkreise. Bau von Grundkomponenten eines flugzeugelektronischen und elektrischen Systems, Kontrolle des Betriebs in der Praxis	5	15.00
	Praktische Prüfung	Wartung des flugzeugelektronischen und elektrischen Systems. Erfassung der Fehler von flugzeugelektronischen und elektrischen Systemen, Wartung, Instandsetzung der Systeme und ihre Bewertung in der Praxis	5	25.00
		Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note	5	
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen			
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess				

Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung

Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 12/2013 (III. 29.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.

MINISTERIA

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung

Berufsanforderungsmodulen:

- 10416-12 Verkehrstechnische Grundlagen
- 10417-12 Verkehrstechnische Übungen
- 10428-12 Aerodynamik, Struktur und Systeme der Luftfahrzeuge
- 10429-12 Grundkenntnisse über die Antriebswerke der Luftfahrzeuge
- 10430-12 Gesetze für den Luftverkehr und Humanfaktor
- 11498-12 Beschäftigung I (auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)
- 11499-12 Beschäftigung II
- 11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2017.04.19

L. S.